

Nähere Bestimmungen zum Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit an der PPH Augustinum für das Studienjahr 2022/23

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum. Sie enthält nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit im Studienjahr 2022/23 (vgl. § 36 des HG 2005 idgF).

§ 2 Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.
- (2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober 2022 und endet mit dem 28. Februar 2023.
- (3) Das Sommersemester beginnt am 1. März 2023 und dauert bis zum 30. September 2023.

§ 3 Lehrveranstaltungsfreie Zeit

- (1) Folgende Tage des Studienjahres gelten grundsätzlich als Lehrveranstaltungsfreie Zeit:
 - a. die Sonntage;
 - b. die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
 - c. die Tage vom 23. Dezember 2022 bis einschließlich 7. Jänner 2023;
 - d. die Tage vom 6. Februar 2023 bis einschließlich 4. März 2023;
 - e. die Tage vom 3. April 2023 bis einschließlich 15. April 2023;
 - f. die Tage vom 1. Juli 2023 bis einschließlich 30. September 2023.
- (2) Am Ende des vierten Semesters bzw. zu Beginn des fünften Semesters der Primarstufenausbildung gilt das Praktikum in der Zeit vom 12. September 2022 bis

30. September 2022 für die Lehrveranstaltungen „Pädagogisch-Praktische Studien: Unterrichtsgestaltung und Lernorganisation I & II“ als von der Lehrveranstaltungszeit ausgenommen.

(3) Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung können bei Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit in der Lehrveranstaltungszeit stattfinden. Für folgende Tage und Zeiten bedarf es eines Beschlusses des zuständigen monokratischen Organs:

- a. Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird
- b. die Tage vom 13. Februar 2023 bis einschließlich 25. Februar 2023;
- c. die Tage vom 3. April 2023 bis einschließlich 15. April 2023;
- d. sowie die Zeit vom 1. August 2023 bis 31. August 2023.

(4) Bei Unbenutzbarkeit des Hochschulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann das Hochschulkollegium die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung Lehrveranstaltungszeit erklären.

§ 4 Dauer von Lehrveranstaltungen

Bei der Festlegung der Dauer von Lehrveranstaltungen ist eine Wochenstunde mit 45 Minuten zu bemessen. Im Falle der Teilnahme am Unterricht in einer Praxischule, deren Unterrichtsstunden 50 Minuten dauern, ist eine Wochenstunde mit 50 Minuten zu bemessen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 15.03.2022 mit dem Beschluss des Hochschulkollegiums in Kraft.

Beschluss des Hochschulkollegiums mit 15.03.2022

Vorsitz

Dr.ⁱⁿ Katharina Ogris